

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld für das Gebiet südlich der Bebauung 'Gadelander Straße', westlich der 'Störstraße' (K 38) sowie nördlich und östlich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Planerische Zielsetzung:

Das ca. 0,72 ha große Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Südosten der bebauten Bereiche der Gemeinde Groß Kummerfeld. Konkret handelt es sich um das Gebiet südlich der Bebauung 'Gadelander Straße', westlich der 'Störstraße' (K 38) sowie nördlich und östlich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld stellt das Plangebiet derzeit als eine 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Die Planung verfolgt das Ziel, das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Groß Kummerfeld neu zu errichten und an einem gemeinsamen Standort ebenfalls Flächen für den gemeindlichen Bauhof bereitzustellen, um für beide Einrichtungen einen modernen Standard und eine verkehrsgünstige Lage zu ermöglichen und gleichzeitig die Synergieeffekte, die sich durch die Zusammenlegung ergeben, zu nutzen. Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden und für die Knickdurchbrüche anfällt, soll direkt angrenzend am Eingriffsort erfolgen. Daher soll das Plangebiet anstelle der 'Fläche für die Landwirtschaft' künftig zum einen im Süden als 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' und 'Bauhof' und zum anderen als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' im Norden dargestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem Bebauungsplan Nr. 7 vorbehalten.

Maßgebliche Umweltbelange:

Im Rahmen des Bauleitplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Beurteilung der Situation von Natur und Umwelt und deren Entwicklung lagen die vorhandenen Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu Grunde.

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche eingenommen. Im Osten und Westen begrenzen Knicks, auf denen einige Überhänger stocken, die Fläche. Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' und 'Bauhof' auf der Grünlandfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die zukünftigen Gebäude und die befestigten Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7

entsprechend beleuchtet werden muss. Im Rahmen der konkreten Objektplanung ist bei der Wahl der Beleuchtung sicherzustellen, dass die nähere Umgebung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Landesplanungsbehörde

Die Landesplanungsbehörde verwies auf die übergeordneten Planvorgaben und teilte mit, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstünden.

Kreis Segeberg

Hingewiesen wurde seitens des SG Tiefbau auf die 15,00 m breite Anbauverbotszone (AZV). Die AVZ ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Vom SG Abwasser wurden Hinweise zur Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers gegeben, die im Rahmen der Entwässerungsplanung zu beachten sind. Gemäß Baugrunduntersuchung ist die Versickerung von Niederschlagswasser per Rohrrigolen oder Mulden gemäß DWA-A 138 möglich. Von Schachtversickerungen rät das Baugrundgutachten wegen des dafür relativ hoch anstehenden Grundwassers (ca. 2,80 m unter Gelände) ab.

Das SG Bodenschutz gab Hinweise zum Bodenschutz. Zudem wurde angeregt, im Rahmen der Standortalternativenprüfung auch die Belange des Schutzgutes Boden zu berücksichtigen. Die Standortalternativenprüfung wurde um Aussagen zum Schutzgut Boden ergänzt.

Archäologisches Landesamt

Hingewiesen wurde auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmälern bei Erdarbeiten.

Schleswig-Holstein Netz AG

Die Schleswig-Holstein Netz AG verwies auf Versorgungsleitungen in der näheren Umgebung zum Plangebiet.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH gab Hinweise zum Anschluss neuer Gebäude an das Netz der Telekom, die bei Bedarf im Rahmen der Objektplanung berücksichtigt werden.

Wege-Zweckverband (WZV)

Der WZV teilte mit, dass in der Gemeinde Groß Kummerfeld kein Breitband ausgebaut sei und keine Aktivitäten diesbezüglich geplant seien.

LLUR - Technischer Umweltschutz -

Das LLUR hielt das erstellte Lärmgutachten für zu unbestimmt. Für eine substantielle Beurteilung bedürfe es einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 der TA Lärm. Zudem sei die Bewältigung der Lärmproblematik im Planaufstellungsverfahren und nicht erst im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Eine dezidierte Betrachtung konnte aufgrund der fehlenden Ausführungsplanung nicht erfolgen, die grundsätzliche Lösbarkeit der schalltechnischen Konflikte wurde jedoch dargestellt. Hierfür wurde auch bereits eine Sonderfallprüfung nach 3.2.2 der TA Lärm durchgeführt. Dass die Errichtung einer Feuerwehr am Standort mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in der näheren Umgebung grundsätzlich vereinbar ist, wird durch das Gutachten festgestellt, so dass bereits der Belang des Lärmschutzes auf Bauleitplanebene im Rahmen der gemeindlichen Abwägung ausreichend berücksichtigt wurde.

Handwerkskammer Lübeck

Die Handwerkskammer Lübeck bat darum, dass bei Flächenfestsetzungen, die Handwerksbetriebe beeinträchtigen, ein sachgerechter Wertausgleich und eine frühzeitige

insgesamt fünf Standorte in die Betrachtung gezogen und gegeneinander abgewogen. In die Planungen wurden darüber hinaus Sachverständige miteinbezogen. Im Zuge der Analyse hat sich das Plangebiet als einzig geeignete Fläche herauskristallisiert. Zudem steht sie auch tatsächlich zur Verfügung.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld für das Gebiet südlich der Bebauung 'Gadelander Straße', westlich der 'Störstraße' (K 38) sowie nördlich und östlich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld am 20. Oktober 2022 beschlossen und vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom 17.03.2023 genehmigt.

Groß Kummerfeld, den 17.03.2023



.....
Wilhelm Möllhoff
(Bürgermeister)